

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) BT- Drucksache 20/4823 (vom 24.01.2023)

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dient das ROG insbesondere der Sicherung ausgeglichene ökologische Verhältnisse, sowie der nachhaltige Schutz der Ressourcen.

Dabei muss eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme und ein sparsamer Umgang mit dem kostbaren Gut Boden Kernanliegen einer nachhaltigen Raumentwicklung und Landesplanung sein. Dazu müssen auch die Instrumente der Raumordnung ausgeschöpft werden.

Die Gesetzesnovelle wird diesem Anspruch leider nicht gerecht. Vor dem Hintergrund der Beschlüsse des Koalitionsvertrags, den Folgen der Klimakrise und der Krise der biologischen Vielfalt müssen die Grundsätze der Umweltsicherheit gestärkt werden!

Der Flächenverbrauch ist nach einer erfreulichen Entwicklung bis 2019 wieder angestiegen und entfernt sich nun wieder von den Zielen der Bundesregierung bis 2030 30 ha/a und bis 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts hat sich die Fläche für Siedlung und Verkehr von 1992 bis 2020 von 40.305 auf 51.692 Quadratkilometer (km²) ausgedehnt.

§ 2 Abs. 2.Nr. 2 ROG verlangt eindeutig die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum, der laut 2 § Abs. 2 Nr. 6 ROG eindeutig auch durch quantifizierte Vorgaben zu schützen ist.

Besonders deutliche Akzente hätten in der Regionalplanung gesetzt werden können, da diese die planerisch verbindlichen Voraussetzungen sowohl für den Schutz von Natur und Landschaft in den Planungsregionen, als auch für großräumige Flächeninanspruchnahmen und den damit verbundenen Umweltauswirkungen für einen langen Planungszeitraum schaffen.

Die bindende Wirkung der Regionalplanung für die Ebene der Bauleitplanung ist dabei von besonderer Bedeutung. Von großer Wichtigkeit sind hierbei die verbindliche Einhaltung von Vorranggebieten, die Ergänzung von Zielen des natürlichen Klimaschutzes in der Raumordnung (Bsp. § 2 II Ziff. 6 ROG; §§ 1 V, 1 VI) und den verstärkten Gebrauch von der Möglichkeit einer Ausweisung von (überregionalen) Schutzgebieten in Raumordnung und Landesplanung.

Eine Novelle des ROG hätte die Möglichkeit geboten, aktiv die Ziele der Bundesregierung im Bezug zu Regelungen zur Eindämmung der Flächenneuinanspruchnahme voranzubringen, dies wurde leider verpasst. Der BUND beschränkt sich auf einige aus seiner Sicht zentrale Regelungsvorschläge des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

1. Verbesserung der förmlichen und rechtsverbindlichen Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände:

- a. bei der Aufstellung der Raumordnungspläne und
- b. bei der Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen nach § 15 und 16 ROG-Entwurf

Eine schlichte öffentliche Ankündigung im Internet ist nicht ausreichend, um die Anhängigkeit des Verfahrens und die Möglichkeit einer Beteiligung bekannt zu machen. Es sollte eine Möglichkeit – jedenfalls für anerkannte Naturschutzvereinigungen – eröffnet werden, sich in einen Verteiler zur Übermittlung individueller Mitteilungen aufnehmen zu lassen, wie er auch in Bezug auf die Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange gepflegt und bedient wird. Eine Benachrichtigung mit dem Link zum jeweiligen Portal zu erhalten, sollte der übliche und keinen besonderen Aufwand verursachende Weg sein, über den sichergestellt werden kann, dass die Information ankommt und die allseits gewünschte Beteiligung effektiv erfolgen kann. Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben nach dem BNatSchG eine herausgehobene Stellung, die gesondert berücksichtigt werden sollte.

- c. bei Zielabweichungsverfahren in der Raumordnung

Über „Zielabweichungsverfahren“ soll eine Genehmigung von Vorhaben ermöglicht werden, deren Realisierung den im Regionalplan festgesetzten Zielen der Raumordnung entgegenläuft. Es handelt sich daher um eine Vorstufe der Vorhabengenehmigung. Die Frage der Vereinbarkeit mit denjenigen Belangen, die im Raumordnungsplan festgelegt wurden und wegen welchen die betreffenden Flächen einer anderweitigen Nutzung vorbehalten bleiben sollten, wird auf dieser Ebene abschließend geprüft. Regelmäßig geht es hierbei um Großvorhaben, da die Vorschrift nur bei Feststellung einer „Raumbedeutsamkeit“ greift. **Dass bei Zielabweichungsverfahren bislang keine gesetzlich gesicherten Verfahrensbeteiligungsrechte der anerkannten Umweltverbände oder der Öffentlichkeit besteht, stellt ein dringend zu behebendes Defizit im Kontext einer effektiven Verfahrensführung und Erwirkung rechtssicherer Entscheidungen dar.** Wenn die Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sich im Verfahren über die Zielabweichungsentscheidung nicht beteiligen können, können wichtige Belange unbeachtet bleiben – und diese in einem etwaigen Rechtsschutzverfahren gegen nachfolgende Genehmigungsentscheidungen dann eine ineffizient erst nachträglich erfolgende Befassung mit sich bringen. **Das Bundesverwaltungsgericht scheint in einem Unterbleiben von Verbandsbeteiligung ein Defizit zu sehen¹ und es steht zu erwarten, dass eine ohne Beteiligung von anerkannten Umweltvereinigungen erlassene Zielabweichungsentscheidung schon bzw. jedenfalls aufgrund dieses Mangels erfolgreich beklagt werden kann.** Durch eine gesetzliche Klarstellung zum Beteiligungs- und Klagerecht, kann hier bezogen auf das Gesamtverfahren eine effiziente und damit beschleunigte Klärung der Rechtmäßigkeit der Vorabentscheidung über die Zielabweichung erreicht und damit eine rechtssichere Grundlage für das weitere Verfahren erreicht bzw. können andernfalls vergeblich investierte Zeit und Kosten vermieden werden.

1

¹ So unsere Einschätzung vom Verlauf einer mündlichen Verhandlung in einem einschlägigen Revisionsverfahren betreffend die Klage gegen eine Zielabweichung für ein großflächiges Bauvorhaben; das Urteil liegt noch nicht vor.

2. **Eine erleichterte Abweichung von bestehenden Zielen der Raumordnung, wie sie § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorsieht, ist im Grundsatz abzulehnen:** Vorrangflächen für Landwirtschaft, Hochwasserschutz und Naturschutz werden schon jetzt vernachlässigt und eine erleichterte Abweichung verschlimmert das Problem. Voraussetzung muss sein, dass sich am Umfang der Fläche der Vorranggebiete substantziell nichts ändern darf, beispielsweise für Flächen des Hochwasserschutzes. Voraussetzung für eine Zielabweichungsentscheidung muss sein, dass die zur Überplanung freigegebene Flächenfunktion an anderer Stelle durch entsprechende Zielausweisung kompensiert wird. Das entspricht dem Netto-Null-Prinzip und den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist analog zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zu verringern.

3. **Umweltverträglichkeitsprüfungen für Raumordnungspläne und Raumordnungsverfahren müssen unter Beachtung des EU-Rechts erstellt werden.** Dies sollte eine Selbstverständlichkeit sein, geht aber aus dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht hervor. Daher sollte klargestellt und ausdrücklich im Gesetz verankert werden, dass die Plan-UVP und entsprechend auch die Beachtung von Art. 6. Abs. 3 FFH-RL im Lichte der europarechtlichen Vorgaben erfolgen.

In §8 Absatz 1 sollte ein weiterer Satz (4) mit dem Wortlaut angefügt werden: „Die sich aus den Richtlinien 2001/42/EG, 2011/92/EG, 2009/147/EG und 92/43/EWG ergebenden Anforderungen sind zu beachten.“

4. **Die Novelle lässt zudem die dringend notwendige Stärkung des Biotopverbunds und des natürlichen Klimaschutzes im Rahmen der Anpassung an die Folgen der Klimakrise und die gebotene Aufwertung seiner gemäß § 1 Abs. 2 ROG angestrebten nachhaltigen Raumentwicklung vermissen.** Diese bringt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen; siehe Anpassung § 2 Abs. 2.

Im Einzelnen werden die folgenden Einwendungen und Ergänzungen zum ROG gemacht, um deren Berücksichtigung gebeten wird:

Zu Artikel 1 Änderung des Raumordnungsgesetzes

NEU: Anpassung § 2 Abs. 2 ROG

Vor dem Hintergrund der notwendigen Umsetzung der Anpassung an den Klimawandel, der Umsetzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz und der im Rahmen der Festlegung rechtssicherer Artenhilfsprogramme notwendigen Flächenkulisse sollten in § 2 Abs. 2 ROG die Belange des Freiraumschutzverbundes aus den Nummern 2 und 6 des § 2 Abs. 2 ROG in einer eigenen Nummer zu einem gewichtigeren Einzelgrundsatz zusammengeführt und priorisiert werden.

„Dem Biotopverbund kommt im Rahmen des natürlichen Klimaschutzes und der Sicherung der Flächenkulisse zum Ausgleich für die Anpassung der Landschaft an die Erfordernisse der Energiewende eine herausragende Bedeutung zu; seinen räumlichen Erfordernissen ist entsprechend Rechnung zu

tragen. Es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Kernflächen des Lebensraumnetzwerkes sind aufgrund ihrer Bedeutung für die biologische Vielfalt zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Lebensraumvernetzungen sind in ihrer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auch durch quantifizierte Vorgaben zu schaffen; die hierfür erforderlichen Verbindungsflächen sind naturschutzfachlich zu ermitteln und deren Entwicklung und Schutz rechtlich sicherzustellen."

Zu § 6 Abs. 2 ROG

Die beabsichtigte **Erleichterung der Abweichung von Zielen der Raumordnung über die entworfenen Änderung der „Kann-“ in eine „Soll-“Vorschrift ist grundsätzlich abzulehnen**. Die Aufstellung von Zielen der Raumordnung ist ein von Abwägung gekennzeichneter Prozess. Eine Entscheidung über die Abweichung von den so festgesetzten Zielen kann und sollte daher nur im Rahmen einer ebensolchen planerischen Abwägung erfolgen. Der Gesetzgeber würde hier mit einer „Soll-“Vorschrift in den Planungsprozess eingreifen. Es ist mit der Systematik des Raumordnungsrechts schlechterdings nicht zu vereinbaren, wenn der Gesetzgeber über die Formulierung „soll“ eine Vorgabe machen würde, in welchen Fällen die im Ergebnis eines umfangreichen planerischen Abwägungsprozesses aufzuheben sind.

Über den angedachten neuen Satz 3 werden – in Kombination mit der „Soll“-Vorgabe des Satzes 1 – zudem die im Wege eines eingehenden raumordnerischen Verfahrens gefundenen Festlegungen gegenüber privaten Vorhabensplanungen in erheblichem Maße relativiert bzw. einer wirksamen Durchsetzbarkeit beraubt.

Als Grundlage für eine Abweichung von Zielvorgaben jeglicher Art muss eine Bedarfsanalyse und ein regelmäßiges Monitoring zur bisherigen Zielerreichung eingefordert werden und das unter Berücksichtigung der Klima- und Biodiversitätsziele.

Eine „Soll“-Bestimmung im Zusammenhang mit der Zulassung eines Abweichungsantrags insbesondere auf Verlangen privater steht dem überragenden Interesse des Planerhalts und damit verbundenen Planungs- und Rechtssicherheit entgegen. **Das Ziel muss sein, hochwertige Planungen zu verwirklichen und nicht die Ziele der Raumordnung zu öffnen. Notwendige Anpassungen von Plänen sind über eine regelmäßige Fortschreibung in einem regulären Verfahren (id.R. Alle 5-10 Jahre) umsetzbar und nicht auf spontanes Verlangen von nicht an gemeinwohlintressen gebundener Vorhabenträger umzusetzen.**

Die Verfahrensbeteiligung von Öffentlichkeit und Umweltverbänden bei Abweichungen von Zielen der Raumordnung muss gewährleistet werden.

Zu § 7 Abs. 3 ROG

Die entworfenen Regelung zur „substanziellen Raumverschaffung“ ist misslungen und wird im Falle einer Inkraftsetzung für erhebliche Rechtsunsicherheiten führen, Klagen provozieren, Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung benötigen und damit für längere Zeit zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Es fehlt an den nötigen Kriterien, unter welchen Voraussetzungen eine „substanzielle Raumverschaffung“ anzunehmen ist. Ohne diese stellt sich die Regelung als „Torso“ dar, weil die daran geknüpften Konsequenzen immer unter der Ungewissheit deren Anwendbarkeit stehen.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4:

Die digitale Veröffentlichung der Unterlagen als Ergänzung ist zu begrüßen. Die Zurverfügungstellung eines analogen Zugangs zu Unterlagen sollte nicht von „Zumutbarkeits-Einschätzungen“ des Amtes abhängig gemacht werden, dem jede Überprüfbarkeit fehlt. Es muss sichergestellt werden, dass eine Möglichkeit der Beteiligung auch für diejenigen Teile der Bevölkerung eröffnet ist, die nicht über hinreichende Möglichkeiten des digitalen Zugriffs verfügen – sei es aufgrund von weiterhin bestehenden Mängeln der digitalen Infrastruktur oder aufgrund mangelnder digitaler Affinität, wie diese insbesondere bei älteren Bürgerinnen und Bürgern durchaus noch einige Jahre lang bestehen bleiben wird.

Digitale Formate müssen barrierefrei und durch übliche OpenSource-Software gelesen werden können. Dazu sind, um der kurzfristigen Prüfung nachkommen zu können, auch die zugehörigen Geodaten in einem OpenSource-Format (etwa als gpkg) zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen müssen barrierefrei sein.

Bei weitreichenden Änderungen nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 und der daher erfolgenden erneuten Veröffentlichung der Unterlagen bedarf es einer Regelung, wonach die Änderungen nach Absatz (2) deutlich kenntlich zu gemacht werden müssen, damit eine leichtere Nachverfolgung und effektive Bearbeitung gewährleistet ist.

Zu § 15:

Die Änderung der Alternativenprüfung von einer „Soll“-Bestimmung hin zu einem Gegenstand des Verfahrens ist positiv zu bewerten. Allerdings sollte zuerst immer die Nullvariante als eine ernsthaft in Betracht zu nehmende Variante geprüft werden.

Die gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Raumordnungsbehörde, mit der die Raumverträglichkeitsprüfung abgeschlossen wird, hingegen erhält mit der Umbenennung von „Raumordnungsverfahren“ zu „Raumverträglichkeitsprüfung“ lediglich ein untergeordnetes Gewicht und ist nicht mehr ohne weiteres überprüfbar.

Ausweislich der Begründung soll die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde das gleiche Gewicht wie „jede andere Stellungnahme von Privaten“ haben.

Der BUND schätzt das kritisch ein, schwächt es doch die Bedeutung des Raumordnungsverfahrens, wenn dessen Ergebnis in der Planfeststellung o.Ä. am Ende ziemlich einfach weggewogen werden kann. Willkürlichen Entscheidungen werden so Tür und Tor geöffnet. **In der Begründung sollte der entsprechende Einschub „wie jede andere Stellungnahme von Privaten oder anderen öffentlichen Stellen“ gestrichen werden, ebenso das Wort „lediglich“.**

Die Regelung des § 15 Abs. 6 ROG, wonach das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung nur im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden kann, ist ineffektiv und führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Erlangung rechtssicherer Planungen und Genehmigungen

Wenn der erst zu dem späteren Zeitpunkt in der der gerichtlichen Kontrolle der Genehmigung festgestellt wird, dass bereits die Raumverträglichkeitsprüfung an Mängeln leidet, dann schlägt dies auf die fachplanungsrechtliche Genehmigung durch.

Die fehlerhafte Raumverträglichkeitsprüfung muss dann ebenso nachgeholt werden, wie die auf diese aufbauende fachplanungsrechtliche Genehmigung. Dies führt zu ineffektiven Verfahrensverlängerungen und vermeidbaren Mehrkosten. Da der betreffende Mangel bei früher ermöglichter Rechtskontrolle entsprechend frühzeitig festgestellt und behoben hätte werden können, würde eine unmittelbar eröffnete Rechtskontrollmöglichkeit eine diesbzgl. frühzeitigere Rechtssicherheit der Planungsgrundlage mit sich bringen.

Zu § 18:

Mit § 18 Abs. 1 entfällt die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung und ausweislich der Begründung auch die Beteiligung von Nachbarstaaten für die Raumordnungspläne in der ausschließlichen Wirtschaftszone und für den Gesamttraum. Dies ist derzeit vor dem Hintergrund des Offshore-Windausbaus sehr relevant und wird abgelehnt.

Es wird auch nicht deutlich, ob die anerkannten Umweltverbände hier zu den „in ihren Belangen berührte[n] Stellen“ zählen sollen oder nur Teil der Öffentlichkeit und damit von der Beteiligung ausgeschlossen wären. Hier ist eine weitere Klärung im Wortlaut und der Begründung mit Verweis auf das Umwelt- Rechtsbehelfsgesetz notwendig.

Die Beteiligungsrechte der anerkannten Verbände müssen sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere, als das in der AWZ regelmäßig keine andere in ihren Belangen betroffene Öffentlichkeit zu erwarten ist, die nicht primär privatwirtschaftlichen Zwecken dient.

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu § 49:

Laut Begründung der Änderung soll es im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG geben. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung soll der Vermeidung von Doppelprüfungen und damit der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Dieser Annahme liegt aber oftmals das Missverständnis zugrunde, dass die Strategische Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung dieselben Prüfinhalte abbilden. Tatsächlich unterscheiden sie sich jedoch grundsätzlich in Detaillierungsgrad (übergeordnete Ebene und konkrete Projektebene) und der zeitlichen Abfolge. Diese beiden Verfahrensschritte sind für die Belange von Natur und Umwelt in Raumordnungsverfahren essenziell und müssen beibehalten werden.

Um vermeintliche Doppelprüfungen zu vermeiden und Prüfabläufe zu beschleunigen, können mittels des Prinzips der Abschtigung, das bereits der Praxis entspricht, Erkenntnisse in andere Prüfverfahren zu Umweltauswirkungen gebündelt und übernommen werden. So werden auch etwaige europarechtliche Rechtsunsicherheiten vermieden.

Zur Änderung des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG)

§ 6

Der Regelungsentwurf verfolgt das Ziel, immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen dadurch zu beschleunigen, dass in diesen Verfahren dann

- keine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- keine Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften

erfolgen soll, wenn die Anlagen auf Flächen errichtet werden, diese raum- oder bauleitplanerisch eine Ausweisung zur Ermöglichung zur Erzeugung von Windenergie erfahren haben; sog. „Go-To-Areas“. Hintergrund der Regelung ist eine auf Ebene der EU in Erwägung gezogene Änderung der Richtlinie EU 2018/2001, die bislang nur in einem Entwurf vorliegt und die aktuelle Eilverordnung 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien als befristete Maßnahme.

Auch wenn es seitens des BUND begrüßt würde, den Ausbau von Windenergie durch geeignete Maßnahmen zu beschleunigen, ist der **vorgelegte Entwurf § 6 WindBG** entschieden abzulehnen. Ein beschleunigter Ausbau der Erneuerbaren wird insbesondere dadurch erreicht, dass geltendes Recht ordnungsgemäß und zügig angewendet wird und die Vollzugsbehörden entsprechend in die Lage versetzt werden, die Vorschriften sachgemäß anzuwenden. Die angedachte Rechtsänderung ist **ersichtlich EU-rechtswidrig** (auch im Falle einer Änderung der RL 2017/2001) sowie zur Erreichung des verfolgten Ziels **ungeeignet** und wird nicht nur **keine Beschleunigung** des Ausbaus der Windenergie bewirken, **sondern im Gegenteil zu erheblichen Verzögerungen** führen. Darüber hinaus würde die Regelung zu **erheblichen Schäden der Biodiversität** führen, die vor dem Hintergrund der auch diesbzgl. bestehenden Krise unbedingt vermieden werden müssen.

Im Einzelnen:

1. Die „Gesetzgebungstechnik“, bereits jetzt eine Rechtsänderung vorzunehmen, deren Vereinbarkeit mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben von einer noch nicht beschlossenen und in ihrer Ausgestaltung unklaren Änderung EU-rechtlicher Vorgaben abhängt, kann nur als verfehlt bezeichnet werden. Die Rechtsanwender – insbesondere auch Genehmigungsbehörden, Vorhabenträger und Gerichte – werden unnötig einer ungewissen und in der Entwicklung der Rechtslage unkalkulierbaren Situation ausgesetzt. Durch die absehbaren Rechtsmittelverfahren zu ungeklärten Rechtsfragen wird ohne Not eine mehrjährige Rechtsunsicherheit geschaffen, die der Beschleunigungsabsicht entgegenläuft.
2. Die Etablierung von „Go-To-Areas“, in welchen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlicher Prüfungen für nicht erforderlich erklärt wird, ist nach dem Entwurf der Änderung der RL 2018/2001 nur für solche Gebiete gedacht, die bereits zuvor auf Umweltverträglichkeit und Nichtexistenz unbewältigter artenschutzrechtlicher Konflikte untersucht wurden, sowie geeignete Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen etabliert sind. Dies ist auch Grundannahme der aktuellen Eilverordnung. Es wird insbesondere vorausgesetzt, dass die betreffenden Prüfungen auf

vorgelagerter Ebene stattgefunden haben bzw. dass aufgrund der Umstände der betreffenden Flächen ausgeschlossen ist, dass es im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch bedarf für Problembewältigung gibt.

Eben dies ist nach bisheriger Rechtslage in terrestrischen „Vorranggebieten“, „Vorbehaltsgebieten“ oder „Eignungsgebieten“ regelmäßig indessen nicht der Fall und für Windkraft auf See nicht anwendbar. Es fehlt an rechtlichen Vorschriften sowie geübter Praxis, bereits auf der Ebene der Raumordnung oder der Flächennutzungsplanung eine abschließende oder auch nur weitreichende Prüfung der sicheren Bewältigung von Problemen und insbesondere der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Anforderungen durchzuführen.

Daher können schon bestehende raumordnerisch oder bauleitplanerisch für die Windkraftnutzung festgelegte Gebiete nicht pauschal als „Go-To-Areas“ im Sinne des Entwurfs zur Änderung der RL 2018/2001 und auch nicht der bestehenden Eilverordnung gewidmet werden, ohne mit zwingenden Vorgaben des Gemeinschaftsrechts in Konflikt zu geraten.

Auch hier gilt: Sollte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen ohne UVP bzw. ohne Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen erteilt werden, weil sich die Flächen in raumordnerisch bzw. flächennutzungsplanmäßig für die Windkraftnutzung ausgewiesenen befinden, die allerdings nicht mit dem nötigen Tiefgang untersucht und abschließend problembewältigt wurden, werden solchermaßen erteilte Genehmigung für rechtswidrig befunden und außer Vollzug gesetzt werden.

Auch bei der zu erwartenden Anpassung nationalen Rechts an die Eilverordnung muss dies Berücksichtigung finden: Begrenzung auf terrestrische Windkraft- und Solaranlagen, Abschaltmaßnahmen zum Schutz von Fledermäuse, wirksame Flächenkulissen für die Kompensation und die Datenzusammenführung alle bestehenden Art-Erhebungen in den Regionen und Prüfung der Kumulationswirkung aller geplanten Anlagen müssen als Minimum ergänzend festgeschrieben werden, um Rechtsunsicherheiten zu minimieren und einen Regelungsvorschlag zu ermöglichen, der auch in der Praxis dem Ziel des beschleunigten Ausbaus und dem Erhalt der biologischen Vielfalt vor Ort stand hält.

Sollte sich der Gesetzgeber darauf beschränken, die beabsichtigten Erleichterungen des Umwelt-Prüfungsaufwandes im Genehmigungsverfahren nur für solche raumplanungsrechtlich oder bauleitplanungsmäßig erfolgte Neuausweisungen von „Go-To-Areas“ vorzusehen, in welchen die Abarbeitung der der gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen auf dieser vorgelagerten Ebene vorgenommen wurde, müsste diese dabei im gesamten Bereich der „Go-To-Areas“ erfolgen und nicht nur im Umfeld einer tatsächlich beabsichtigten Vorhabensrealisierung, da deren Standort ja zum Zeitpunkt der Festsetzung der „Go-To-Areas“ noch nicht feststeht.

Kontakt und weitere Informationen:

Magnus Wessel, Leiter Naturschutzpolitik
Bund für Umwelt- und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin
Fon: + 49 30 275 86-543,
Email: Magnus.Wessel@bund.net

RA Dirk Teßmer
Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer
Niddastraße 74 * 60329 Frankfurt am Main
Tel. 069/400340013 * Fax. 069/400340023